

Inhaltsverzeichnis

Abkommen zwischen der Schweizer Regierung einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über den Freihandel zwischen den Färöer und der Schweiz ...	2
Präambel.....	2
Artikel 1.....	2
Artikel 2.....	2
Artikel 3.....	3
Artikel 4.....	3
Artikel 5.....	3
Artikel 6.....	3
Artikel 7.....	3
Artikel 8.....	3
Artikel 9.....	4
Artikel 10	4
Artikel 11	4
Artikel 12	4
Protokoll 1	5

Abkommen zwischen der Schweizer Regierung einerseits und der Regierung von Dänemark und der Landesregierung der Färöer andererseits über den Freihandel zwischen den Färöer und der Schweiz¹

Unterzeichnet in Stockholm am 12. Januar 1994

Präambel

Die Schweizer Regierung
einerseits, und
die Regierung von Dänemark und die Landesregierung der Färöer
andererseits,
nachstehend die Vertragsparteien genannt,
in Anbetracht der Rechtsstellung der Färöer als sich selbst regierender Teil Dänemarks,
in der Erwägung, dass die Färöer früher durch die Mitgliedschaft Dänemarks in der Europäischen
Freihandels-Assoziation (EFTA) ebenfalls zur EFTA gehörten, aber nicht in der Mitgliedschaft Däne-
marks bei den Europäischen Gemeinschaften eingeschlossen sind,
in der Erwägung, dass der Handel zwischen Dänemark und der Schweiz durch Vereinbarungen zwi-
schen der Schweiz und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geregelt ist,
in der Erwägung, dass der Handel zwischen den Färöern und der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft im Rahmen eines Abkommens zwischen der Regierung von Dänemark und der Landesregie-
rung der Färöer einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits geregelt ist,
in der Erwägung, dass die Fischerei für die Färöer von lebenswichtiger Bedeutung ist, da sie ihre we-
sentliche wirtschaftliche Tätigkeit darstellt und Fische und Fischprodukte ihre wichtigsten Exportgüter
bilden,
in dem Wunsch, die bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Färöern und der
Schweiz zu festigen und auszuweiten und die harmonische Entwicklung ihres Handels im Rahmen
der europäischen Zusammenarbeit sicherzustellen,
Entschlossen zu diesem Zweck im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Han-
delsabkommens über die Errichtung von Freihandelszonen die Hemmnisse annähernd für ihren ge-
samten Handel schrittweise zu beseitigen,
in der Bereitschaft, unter Berücksichtigung aller Beurteilungselemente, insbesondere der Entwicklun-
gen in der europäischen Zusammenarbeit, die Möglichkeit eines Ausbaus und einer Vertiefung ihrer
Beziehungen zu prüfen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen,
haben beschlossen, zur Erreichung dieser Ziele und in der Erwägung, dass keine Bestimmung dieses
Abkommens dahin ausgelegt werden kann, dass sie die Vertragsparteien von ihren Verpflichtungen
aus anderen internationalen Verträgen entbindet,
dieses Abkommen zu schliessen:

Artikel 1

Ab Inkrafttreten dieses Abkommens führen die Vertragsparteien den Freihandel zwischen den Färöern
und der Schweiz gemäss den in den nachstehenden Artikeln festgelegten Regeln ein.

Artikel 2

Dieses Abkommen gilt für Ursprungserzeugnisse der Färöer und der Schweiz,
- die unter die Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems für die Bezeichnung und Kodierung von
Waren fallen, mit Ausnahme der in Protokoll 1 aufgeführten Waren;
- die in Protokoll 2 aufgeführt sind, unter Berücksichtigung der dort getroffenen Sonderregelungen.
Die Ursprungsregeln sind in Protokoll 3 festgelegt.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

Artikel 3

Ein- und Ausfuhrzölle sowie Abgaben gleicher Wirkung sind zwischen den Vertragsparteien untersagt. Sofern Fiskalzölle weiterhin erhoben werden, unterliegen diese den Bestimmungen von Artikel 4.

Artikel 4

Die Vertragsparteien wenden keine Massnahmen oder Praktiken interner steuerlicher Art an, die unmittelbar oder mittelbar eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei und gleichartiger Ursprungserzeugnisse der anderen Vertragspartei bewirken.

Für die Waren, die in das Gebiet einer Vertragspartei ausgeführt werden, darf keine Erstattung für inländische Abgaben gewährt werden, die höher ist als die auf diese Waren unmittelbar oder mittelbar erhobenen Abgaben.

Artikel 5

Mengenmässige Beschränkungen bei der Einfuhr sowie jegliche Massnahmen gleicher Wirkung sind zwischen den Vertragsparteien untersagt.

Artikel 6

Dieses Abkommen steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus folgenden Gründen gerechtfertigt sind: öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit; Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen sowie der Umwelt; Schutz des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert; Schutz des geistigen Eigentums; Regelungen betreffend Gold oder Silber; Wahrung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, sofern entsprechende Beschränkungen gleichzeitig auch für die einheimische Produktion oder den einheimischen Verbrauch gelten. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien darstellen.

Artikel 7

Ergreifen die Schweiz oder die Färöer Schutzmassnahmen, so dürfen diese nur im Einklang mit den Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens auf den gegenseitigen Handel ausgeht werden.

Artikel 8

Zum Zweck eines ordnungsgemässen Vollzuges dieses Abkommens sorgen die Vertragsparteien für den nötigen Informationsaustausch und halten auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien Beratungen ab.

Ist eine der Vertragsparteien der Ansicht, dass eine Ergänzung dieses Abkommens oder eine Ausdehnung der damit errichteten Beziehungen auf nicht von diesem Abkommen erfasste Bereiche im Interesse der Vertragsparteien liegen würde, so hat sie der anderen Vertragspartei einen begründeten Antrag zu stellen.

Werden im Sinne des im vorhergehenden Absatzes beschriebenen Verfahrens weitere Abkommen abgeschlossen, so unterliegen diese der Ratifizierung bzw. Genehmigung gemäss den nationalen Verfahren der Vertragsparteien.

Artikel 9

Die vier Protokolle zu diesem Abkommen, sowie ihre Anhänge, bilden einen Bestandteil des Abkommens. Protokoll 3 kann durch Vereinbarungen zwischen den Regierungen der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 10

Das Abkommen gilt einerseits für die Färöer, andererseits für das Hoheitsgebiet der Schweiz.

Dieses Abkommen gilt ausserdem für das Fürstentum Liechtenstein und zwar solange als dieses durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizer Eidgenossenschaft verbunden bleibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen wird in dänischer, englischer, färöischer, deutscher und französischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Dieses Abkommen bedarf der Zustimmung durch die Vertragsparteien gemäss ihren eigenen Verfahren. Es tritt am 1. Tag des zweiten Monats in Kraft der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens auf dem diplomatischen Weg mitgeteilt haben. Die Vertragsparteien können bei der Unterschrift des Abkommens erklären, dass sie es in einer Anfangsphase provisorisch ab 1. September 1993 oder ab einem späteren, gemeinsam vereinbarten Datum anwenden.

Artikel 12

Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen durch Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen. Die Gültigkeit des Abkommens erlischt zwölf Monate nachdem die andere Vertragspartei die Mitteilung über die Kündigung erhalten hat.

Geschehen zu Stockholm am 12. Januar 1994.

Protokoll 1

betreffend Artikel 2

Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) fallen, auf welche dieses Abkommen bei der Einfuhr in die Schweiz **keine** Anwendung findet.

HS - Code	Warenbeschreibung
3501	Kaseine, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
3501. 10	- Kaseine
ex 3501. 90	- andere: - - andere als Kaseinleime
3502	Albumine (einschliesslich Eiweisskonzentrate mehrerer Molkenproteine, mit einem auf die Trockensubstanz berechneten Gehalt an Molkenproteinen von mehr als 80 Gewichtsprozent), Albuminate und andere Albuminderivate:
ex 3502. 10	- Eialbumin: - - andere als ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht
ex 3502. 90	- andere: - - Milchalbumin, andere als ungeniessbar oder ungeniessbar gemacht